



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. STA 03/01/21 vom 26.02.2021

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

1. Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2035 (Version 2021)

Mit dem Kohleausstieg und dem Ausstieg aus der Kernenergie einerseits und dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits wurde in Deutschland die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Dadurch werden sich in Zukunft insbesondere die (großen) Energieerzeuger anders verteilen als bisher: Während in Süd- und Westdeutschland die Atommeiler vom Netz gehen und in West- und Ostdeutschland die Kohleverstromung beendet wird, wird vor allem in Norddeutschland die Windenergienutzung stark ausgebaut. Da die großen, viel Energie verbrauchenden Unternehmen weiterhin insbesondere in Süddeutschland zu finden sind, muss verstärkt Strom vom Norden in den Süden transportiert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan (NEP) für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze zu erarbeiten. Erstmals geschah dies 2012 (und bis 2015 noch im jährlichen Rhythmus). § 12b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert Aufgabe und wesentliche Inhalte des NEP: „Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die (...) für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans erfolgt in mehreren Schritten:

1. Erstellung des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber
2. Konsultation zum Szenariorahmen durch die Bundesnetzagentur
3. Erstellung des 1. NEP-Entwurfs durch die Übertragungsnetzbetreiber
- 4. Konsultation und Überarbeitung des 1. NEP-Entwurfs**
5. Überprüfung des 2. NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur
6. Konsultation des finalen NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur

Nach der Genehmigung des NEPs durch die Bundesnetzagentur wird aus dem NEP mindestens alle drei Jahre ein verbindlicher Bedarfsplan erlassen. Mitte 2013 haben Bundestag und Bundesrat den ersten Bundesbedarfsplan auf Basis des NEP 2012 verabschiedet. Der aktuelle Bedarfsplan wurde 2019 verabschiedet infolgedessen ist der nächste Bundesbedarfsplan auf Basis des NEP 2035 vorzulegen.

Für die im Bedarfsplan enthaltenen Ausbauprojekte wird anschließend ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, sofern das Projekt keine Bundesländergrenzen überschreitet. Für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen ist anstelle eines Raumordnungsverfahrens die sogenannte Bundesfachplanung vorgesehen, in deren Rahmen die Bundesnetzagentur die Trassenkorridore bestimmt.

Die Planungsregion Mittelthüringen ist von folgenden Projekten/Maßnahmen aus dem 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 betroffen:

Startnetz

- P38, Maßnahmen Nr. 27b und 27c: Von Pulgar nach Vieselbach soll die 380-kV-Freileitung innerhalb Thüringens von einem 380-kV-Leitungsneubau mit Hochstrombeseilung abgelöst werden (=Ersatzneubau). Abschnitt 27b sowie 27c befinden sich im Planfeststellungsverfahren.
Das Vorhaben befindet sich zum Teil in Realisierung (Abschnitt Ost - Sachsen) bzw. im Planfeststellungsverfahren (Abschnitte Mitte und West). Es bestehen keine Hinweise oder raumordnerischen Bedenken. Sie waren bereits Gegenstand bzw. Ergebnis der vorausgegangenen Bundesfachplanung.

Zubaunetz:

- P37, Maßnahme Nr. 25a: Von Vieselbach über Eisenach in Richtung Mecklar soll die bestehende 380-kV-Leitung innerhalb Thüringens von einem Leitungsneubau in vorhandener Trasse abgelöst werden (=Ersatzneubau). Hierzu wären die 380-kV-Anlage in Vieselbach entsprechend zu verstärken. Im Vergleich zu dem vorhergegangenen Planungsansatz (NEP 2019/2030: Leitungsneubau in bestehender Trasse) soll nunmehr auch im 50Hertz-Abschnitt von Vieselbach über Eisenach bis zur Landesgrenze Thüringen/Hessen die bestehende 380-kV-Leitung durch eine Umbeseilung mit teilweisen Austausch der Masten in ihrer Leistungsfähigkeit auf bis zu 4.000 A gesteigert werden. Zu dem Projekt in dieser Form der Umsetzung bestehen keine Hinweise oder raumordnerischen Bedenken.
- P150, Maßnahme Nr. 463: Von Wolkramshausen nach Vieselbach soll die bestehende 220 kV-Freileitung von einer neuen 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung in vorhandener Trasse abgelöst werden (=Ersatzneubau). Hierzu ist die 380-kV-Anlage in Vieselbach zu erweitern.
Für den Teilabschnitt Wolkramshausen-Vieselbach, läuft die Bundesfachplanung. Der Untersuchungsrahmen wurde gemäß § 7 NABEG im Jahr 2020 festgelegt. Hierzu bestehen im Rahmen des NEP keine Hinweise oder raumordnerischen Bedenken.
- P361, Maßnahme Nr. 470a und 470c: Die 380-kV-Stichleitung zwischen dem Umspannwerk Großschwabhausen und der 380-kV-Leitung Vieselbach – Remptendorf soll durch eine neue, zweissystemige Leitung abgelöst werden (=Ersatzneubau). Gleichzeitig soll im Umspannwerk Großschwabhausen ein zusätzlicher 380/100 kV-Transformator errichtet werden. Zur geplanten Maßnahme (Errichtung eines zweiten 380/110-kV-Transformators und eines neuen 380-kV-Anschluss für das UW, vorzugsweise im vorhandenen Trassenraum) bestehen keine Hinweise oder grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.

Im Rahmen der Konsultation zum 1. NEP-Entwurf 2035 (Version 2021) hat der Strukturausschuss der RPG diesen Entwurf auf der Grundlage der zugehörigen Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss

In die Potenzialanalyse der für Wind onshore „verfügbaren Flächen“ sind weitere, großflächige Ausschlussflächen aufzunehmen:

- **Naturparke und Biosphärenreservate, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist**
- **Wälder**

Bauschutzbereiche (außerhalb der Platzrunden) sind als Gebiete mit eingeschränkter Nutzbarkeit zu betrachten.

Begründung:

Welche Ausschlussflächen bislang in die Potenzialanalyse eingezogen wurden, ist aus Tabelle 3-2 des Begleitdokuments der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. „Regionalisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ (Seite 13) ersichtlich. In Thüringen ist in

folgenden Naturparks die Windenergienutzung ausdrücklich verboten (alle mit Ausnahme des Naturparks Thüringer Wald):

- Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale
- Naturpark Eichsfeld — Hainich — Werratal
- Naturpark Kyffhäuser
- Naturpark Süd harz

Das Gleiche gilt für die beiden Thüringer Biosphärenreservate „Thüringer Wald“ und „Rhön“ - und zwar in allen Zonen. Damit stellen diese Gebiete keine nutzbaren Waldflächen, sondern eindeutig Ausschlussflächen dar.

Die in Thüringen existierenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) stammen fast alle aus DDR-Zeiten oder sogar noch aus den 1930er Jahren. Sie wurden nach der Wende in bundesdeutsches Recht übergeleitet. In diesem Zuge wurde im Thüringer Naturschutzgesetz in § 56b Abs. 1 für alle diese LSG pauschal ein Waldumwandlungsverbot (= Verbot der Änderung der Nutzungsart) festgesetzt, sofern nicht die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält. Dies ist in Mittelthüringen nicht der Fall: Die Unterschutzstellungen, Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegepläne aller Landschaftsschutzgebiete relativieren das Waldumwandlungsverbot nicht. Damit sind sehr große Waldflächen, die im Szenariorahmen als nutzbare Waldflächen dargestellt sind, für Windenergieanlagen ausgeschlossen. In Mittelthüringen gibt es die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- LSG „Thüringer Wald“
- LSG „Steigerwald“
- LSG „Schötener Grund“
- LSG „Hainleite“
- LSG „Fahner Höhe“
- LSG „Landschaftsteile zwischen Möbisburg und Egstedt“
- LSG „Esbachteich“
- LSG „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“
- LSG „Rinne- und Rottenbachtal“
- LSG „Ilmtal von Ottern bis Kranichfeld“
- LSG „Finne“
- LSG „Drei Gleichen“
- LSG „Thüringer Wald“
- LSG „Bettelmannsholz“

Darüber hinaus hat der Thüringer Landtag in seiner Sitzung am 18.12.2020 die Änderung des Thüringer Waldgesetzes beschlossen, die mit dem 31.12.2020 in Kraft ist. Die Änderung schließt u. a. die Umnutzung von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen vollständig aus.

In der Planungsregion Mittelthüringen gibt es neben dem Flughafen Erfurt weitere vier Verkehrs- und Sonderlandesplätze, die Bauschutzbereiche von 12 km Durchmesser haben. Auch bei diesen Bauschutzbereichen handelt es sich um übergeleitetes Recht. Das bedeutet, dass die Bauschutzbereiche schon zu DDR-Zeiten existierten und in dieser Form in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurden. Dadurch sind sie wesentlich größer als die Bauschutzbereiche, die nach bundesdeutschem Recht für Flugplätze genehmigt wurden und werden. Die bei der Regionalisierung der Windenergienutzung angesetzten Puffer von 1.800 m um Flugplätze bleiben weit dahinter zurück. Dadurch werden die Ergebnisse der Regionalisierung ungenauer als sie sein könnten. Insgesamt muss festgestellt werden, dass den durch die Überleitung von Rechtsvorschriften entstandenen Besonderheiten der ostdeutschen Bundesländer nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

gez. Bausewein

Vorsitzender des Strukturausschusses